

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Prof. Dr. Ralph Weber, Fraktion der AfD**

**Schulgebäude Lissan**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Nach § 102 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 Schulgesetz unterfallen die gestellten Fragen vollständig der Pflicht und Verantwortung des Schulträgers als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises. Gemäß § 103 Absatz 1 Nummer 1 Schulgesetz ist das die Stadt Lissan. Es besteht ausschließlich Rechtsaufsicht. Diese wird gemäß § 79 Absatz 2 Kommunalverfassung für die kreisangehörigen Gemeinden durch den Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde ausgeübt.

Der Landesregierung lagen daher keine Informationen zu der gestellten Kleinen Anfrage vor. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat nach Beteiligung des Amtes Am Peenestrom die entsprechenden Informationen mit Ausnahme zu Elektroinstallationen zur Verfügung gestellt.

In der Gemeinde Lissan im Landkreis Vorpommern-Greifswald herrscht Unsicherheit über erhebliche Mängel beim Brandschutz im Schulgebäude (Ostsee-Zeitung vom 10. März 2020 S. 1 und 10).

1. Wie soll die Sicherheit der Schüler im alten Schulgebäude mit Blick auf Lücken beim Brandschutz und den Elektroinstallationen gewährleistet werden?

In dem bestehenden mehrgeschossigen Schulgebäude ist das Fehlen eines zweiten Rettungsweges im Rahmen der Erarbeitung eines Brandschutzkonzeptes als konkret gefährdend eingeschätzt worden.

Nach Feststellen der Gefährdung wurde unverzüglich gehandelt. Die notwendige Handlungsfolge umfasste neben der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel die Veranlassung eines Beschaffungsvorganges für Planungsleistungen. Beginn beziehungsweise Veröffentlichung durch Vorankündigung einer Ausschreibung für die notwendigen Planungsleistungen zur Erarbeitung von Planungsunterlagen und zur Beantragung von Fördermitteln erfolgte am 21. Januar 2020. Im Rahmen eines Vergabeverfahrens sind Fachplaner in den verschiedenen Leistungsbildern beauftragt worden.

Um das unvermeidbare Zeitfenster zwischen Planung der brandschutztechnischen Bestandsverbesserung bis zur Ausführung der Umbaumaßnahmen zu überbrücken, wurden unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes verschiedene Maßnahmen zur Duldung vorgenommen. Dazu gehören Handlungsgebote und Festlegung von sicherheitstechnischen Konzeptionen, um mit organisatorischen Maßnahmen die brandschutztechnischen baulichen Mängel, die der Erbauerzeit geschuldet sind, zu kompensieren.

Vorrangig ist die aktive Einbeziehung der Feuerwehr zu benennen, die eine erhöhte Wachsamkeit gewährleistet. Die zeitlichen Intervalle werden verstärkt, es finden vierteljährliche Feueralarm-Übungen für Lehrer und Schüler sowie Durchführung regelmäßiger Brandschutzübungen statt.

2. Warum ist ein vorübergehender Umzug in das Lassaner Vereinsgebäude bis zur Behebung der Mängel keine Lösung, die der Sicherheit der Schüler und Lehrer gerecht werden würde?

Das bestehende Vereinsgebäude ist in dem derzeitigen Bauzustand als Schulhaus-Alternative nicht nutzbar. Auch hier muss baulich nachgerüstet werden, bevor ein Umzug der Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer in das Gebäude erfolgen kann. Die aus brandschutztechnischer Sicht durchzuführenden Umbauarbeiten können aus Kostengründen nur für eine temporäre Nutzung realisiert werden. Eine dauerhafte Nutzung des Gebäudes als Schulstandort würde erheblich größere bauliche Aufwendungen erfordern. Die Durchführung der Maßnahme sollte erst dann durchgeführt werden, wenn Klarheit über die Finanzierung des Umbaus des Schulgebäudes besteht.

3. Mit welchen Kosten ist bei einem solchen Umzug zu rechnen?

Die notwendigen Baumaßnahmen für den Umbau des Vereinsgebäudes zur temporären Nutzung während der Bauzeit lassen sich nur schätzen, da noch keine verbindlichen Angebotsabfragen erfolgt sind. Grob beziffert belaufen sich die Kosten auf circa 30 000 Euro.

4. Welche Kosten werden bei den erforderlichen Nacharbeiten
  - a) beim Brandschutz
  - b) bei den Elektroinstallationen anfallen?

Die Fragen a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Im Rahmen eines Beschaffungsvorganges sind mehrere Fachplaner in den verschiedenen Leistungsbildern vertraglich gebunden.

Zum derzeitigen Bearbeitungsstand der Leistungsphase Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung) liegen noch keine Kostenschätzungen nach DIN 276 vor. Erst nach Koordination und Integration der fachlich Beteiligten, Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit und Entscheidungsfindung zu dem Umfang der geplanten Maßnahmen, können aussagefähige Kostenermittlungen vorgenommen werden. Die dafür notwendigen Planungsbesprechungen mit allen Beteiligten erfolgen derzeit.

5. Welchen Zeitraum werden diese Arbeiten in Anspruch nehmen?

Aufgrund des Planungsstandes ist die Erstellung eines Terminplanes mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs durch die beauftragten Planungsbüros noch nicht erfolgt. Mögliche Schätzungen des Zeitrahmes für die Umbaumaßnahmen wären, da der Planungsumfang noch nicht feststeht, sehr ungenau.